

vom 29. Februar 2024

## **Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2024**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>  
sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz  
vom 28. Januar 1999<sup>2</sup>

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2024 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 10,~~7500~~ Prozent, danach steigt der Selbstbehalt pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

1 GDB 101.0

2 GDB 851.1

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber Antrag des Regierungsrats vom 20. Februar 2024 sind unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.*